



Marktgemeinde Steinberg-Dörfel

Untere Hauptstraße 10

7453 Steinberg-Dörfel

Tel. 02612/8466 Fax-DW:6, e-mail: post@steinberg-doerfl.bgld.gv.at

DVR: 0772381

GEMEINDEINFORMATION zum BGLD. HEIZUNGS- UND KLIMAAANLAGENRECHT

Gemeinden müssen über Standorte und Arten von Heizungs- und Klimaanlage Bescheid wissen. Die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und energieeffiziente Nutzung derartiger Anlagen soll durch erstmalige und wiederkehrende Abgasüberprüfungen gewährleistet sein. Dies schont langfristig nicht nur die Geldbörse der Betreiber/innen, sondern fördert auch Umwelt- und Klimaschutz.

Wesentliche Neuerungen:

- Ölheizungen sowie Kohle/Koks-Heizungen sind in Neubewilligten Gebäuden ab 1.1.2020 verboten
- Neue Formulare (allen voran: Anlagendatenblatt)
- Neue Liste der Prüfberechtigten
- Nur zugelassene und typengeprüfte Feuerungsanlagen dürfen errichtet und eingebaut werden und sind unabhängig von der Nennleistung zu erfassen
- Geringe Verwaltungsgebühren
- Einführung einer Heizungs- und Klimaanlagebank zur schrittweisen Erfassung aller Anlagen

Heizanlagen:

Alle neu errichteten oder wesentlich geänderten Kleinf Feuerungsanlagen, Feuerungsanlagen, Heizkessel und Heizanlagen, Raumheizgeräte, Zentralheizgeräte, Klimaanlage, mittelgroße Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Gasturbinen sowie nicht fanggebundene gasbetriebene Außenwandfeuerstätten und Brennwertgeräte (auch z.B. Kamin- und Schwedenhöfen oder mit Holz betriebene Herde etc.) und zwar unabhängig von der jeweiligen Brennstoffwärmeleistung.

Klimaanlagen:

Wie schon bisher sind lediglich Klimaanlage mit einer Leistung von mehr als 12kW zu erfassen.

Zuständigkeit:

Die jeweilige Gemeinde, in welcher sich die Heizungs- und Klimaanlage befindet (für Anlagen über 1 MW die Bezirksverwaltungsbehörde).

Pflichten des Betreibers/der Betreiberin:

- Über jede neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage ist ein Anlagendatenblatt vollständig auszufüllen. Das Original ist in der Gemeinde vorzulegen
- Heizungs- und Klimaanlage sind jedenfalls einer erstmaligen gesetzlichen Überprüfung binnen vier Wochen ab Errichtung zu unterziehen
- Hierfür beauftragen Sie einen Prüfberechtigten – das kann etwa ein konzessionierter Installateur, Hafner, Rauchfangkehrer oder Kälteanlagentechniker sein. Dieser hat bei der Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Mindestvorgaben für das Inverkehrbringen eingehalten wurden, die Abgasgrenzwerte nicht überschritten wurden und sämtliche Bestimmungen des Bgld. HKG und der HK-VO 2019 eingehalten wurden.

Formulare finden Sie im Formularservice Burgenland unter <https://apps.bgld.gv.at> (Formulare – Unterpunkt Umwelt und Natur – Heizungsanlagen und Klimaanlage). Den entsprechenden Link finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde (www.steinberg-dörfli.at) unter dem Menüpunkt „Formulare“.

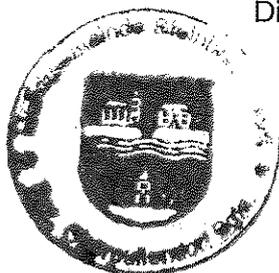
Unterstützt werden Sie beim Ausfüllen durch jene Person, welche die Heizungs- oder Klimaanlage eingebaut hat.

Kaminbefund:

Wie schon bisher wird ein Kaminbefund bei sämtlichen fanggebundenen Feuerstätten, also Heizungen mit notwendigem Anschluss an eine Abgasanlage, benötigt. Diesen erstellt Ihr zuständiger Rauchfangkehrer, welcher auch die Aufgaben der Überwachungsstelle für Sie übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Friedl', is written over the seal.

Klaudia Friedl